

Gesetz
vom 7. Mai 2015
über die Abänderung des Lehrerdienstgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. November 2003 über das Dienstverhältnis der
Lehrer (Lehrerdienstgesetz, LdG), LGBL 2004 Nr. 4, in der geltenden
Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 43a
F. Entlassungsschutz

Art. 43a

Missbräuchliche Entlassungen und Entlassungen zur Unzeit

1) Die Entlassung darf im Sinne des ABGB weder missbräuchlich sein
noch zur Unzeit erfolgen.

2) Der Entlassungsschutz richtet sich bei Diskriminierung aufgrund des
Geschlechts oder einer Behinderung nach dem Gleichstellungs- beziehungs-
weise Behindertengleichstellungsgesetz.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 87/2014 und 25/2015

Überschrift vor Art. 43b

G. Rechtsfolgen unbegründeter oder missbräuchlicher Entlassung

Art. 43b

Rechtsfolgen

1) Erweist sich die Entlassung als unbegründet oder als missbräuchlich und erfolgt keine Wiedereinstellung, so ist eine Entschädigung auszurichten. Die Entschädigung wird nach den Umständen des Einzelfalles festgelegt und beträgt höchstens zwölf Monatslöhne.

2) Die Rechtsfolgen der Entlassung zur Unzeit richten sich nach den Bestimmungen des ABGB, diejenigen der Entlassung aufgrund des Geschlechts oder einer Behinderung nach dem Gleichstellungs- beziehungsweise Behindertengleichstellungsgesetz.

Art. 49a

Aufschiebende Wirkung

Beschwerden gegen Verfügungen über die einstweilige Suspendierung oder die Beendigung des Dienstverhältnisses haben keine aufschiebende Wirkung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 7. Mai 2015 über die Abänderung des Staatspersonalgesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef